

Auszüge aus der **Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes Niedersachsen** in der Fassung vom 18.01.2018 (Nds. GVBI 2018, S. 5 ff).

Gebührennummern für die Arbeit der **Ärztlichen Stelle** nach Strahlenschutzverordnung vom 20.07.2001 [alte Fassung]:

Strahlentherapie:

Ziffer und Text der AllGO:		Betrag in Euro
84.1.54	Prüfung zur Qualitätssicherung der medizinischen Strahlenanwendung nach § 83 Abs. 1 Satz 2 StrISchV oder Nachprüfung nach § 83 Abs. 2 StrISchV	
84.1.54.3	für die Anwendung in der Teletherapie	
84.1.54.3.1	unter Anwendung eines Linearbeschleunigers oder eines vergleichbaren Gerätes für die Hochvolt-Radiotherapie	
84.1.54.3.1.1	für den ersten Linearbeschleuniger oder das erste vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	3000
84.1.54.3.1.2	für jeden weiteren Linearbeschleuniger oder jedes weitere vergleichbare Gerät für die Hochvolt-Radiotherapie	600
84.1.54.3.2	unter Anwendung spezieller Techniken oder spezieller Verfahren, die einen zusätzlichen Prüfungsaufwand bedeuten	Gebühr nach Nr. 84.1.54.3.1, zuzüglich 300
84.1.54.4	für die Anwendung in der Brachytherapie	2000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.4: Die Gebühr reduziert sich auf 700 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der Brachytherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der Brachytherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.1.54.5	für die Anwendung tele- oder brachytherapeutischer Verfahren zur intraoperativen Radiotherapie	2000
	Anmerkung zu Nr. 84.1.54.5 Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Radiotherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Radiotherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.	
84.1.55	Nachforderung von verlangten Unterlagen nach § 83 Abs. 4 Satz 3, schriftlichen Begründungen nach § 83 Abs. 4 Satz 4 oder Aufzeichnungen nach § 83 Abs. 7 Satz 4, je geprüfetes Gerät	75 - 350

84.2.17	Prüfung zur Qualitätssicherung von Röntgeneinrichtungen zur Behandlung von Menschen nach § 17 a Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 17 Röntgenverordnung	Betrag in Euro
84.2.17.1	eines konventionellen Röntgentherapiegerät mit perkutaner Applikation der Strahlung	450
84.2.17.2	für die intraoperative Röntgentherapie	2000
	<p>A n m e r k u n g zu Nr. 84.2.17.2</p> <p>Die Gebühr reduziert sich auf 450 Euro, wenn an einem Standort Strahlen in der intraoperativen Röntgentherapie und in der Teletherapie angewendet werden und die Prüfung für die Strahlenanwendung in der intraoperativen Röntgentherapie gleichzeitig mit der Prüfung für die Strahlenanwendung in der Teletherapie durchgeführt wird.</p>	

Stand: 06.05.2019